

## Anlage zur Beschlussvorlage Nr.: VG/235/23-BV

# 1. Nachtragshaushaltssatzung

Auf Grund des § 103 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA, S. 288) hat der Verbandsgemeinderat in der Sitzung am 05.10.2023 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan 2023 werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich Nachtrag festgesetzt auf
Euro				
<b>1. Ergebnisplan</b>				
Erträge	11.805.900	231.600		12.037.500
Aufwendungen	11.780.900	226.300		12.007.200
<b>2. Finanzplan</b>				
aus laufender Verwaltungstätigkeit:				
Einzahlungen	11.068.200	231.600	0	11.299.800
Auszahlungen	11.067.800	228.800	0	11.296.600
aus Investitionstätigkeit:				
Einzahlungen	8.378.400	0	34.400	8.344.000
Auszahlungen	9.296.200	0	2.000	9.294.200
aus Finanzierungstätigkeit:				
Einzahlungen	0	0	0	0
Auszahlungen	117.700	0	0	117.700

### § 2

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigungen) wird nicht geändert.

### § 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird nicht geändert.

### § 5

Die Hebesätze für die Verbandsgemeindeumlage der Gemeinden werden nicht geändert.

## § 6

1. Der Erlass einer Nachtragsatzung im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt wird erforderlich, wenn der zu erwartende Fehlbetrag 5 v. H. des Gesamthaushaltsvolumens des Haushaltsjahres übersteigt.
2. Als erheblich sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 5 v. H. des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
3. Als geringfügig im Sinne des § 103 Abs. 3 Satz 1 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt gelten
  - a) Geringfügige Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen, die nicht mehr als 50.000 EUR betragen.
  - b) Geringfügige Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie deren Aufwendungen und Auszahlungen für die Planung von Investitionen bis zu einem Betrag von 30.000 EUR.
4. Als Wertgrenze nach § 4 Abs. 4 Kommunalhaushaltsverordnung - KomHVO für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden 100.000 EUR festgesetzt.
5. Als erheblich im Sinne des § 7 Abs. 1 KomHVO gelten Veränderungen der Ansätze von Erträgen, Aufwendungen, in Höhe von 1 v.H., die im Nachtragshaushaltsplan berücksichtigt werden müssen.
6. Als erheblich im Sinne § 48 Abs. 1 KomHVO gelten Abweichungen der Jahresergebnisse von den fortgeschriebenen Haushaltsansätzen, wenn sie einen Betrag von 10.000 € übersteigen.

## § 7

Nicht zu über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen zählen (§ 18 KomHVO):  
Aufwendungen/Auszahlungen, für die zweckgebundene Erträge/Einzahlungen als Deckungsmittel in voller Höhe zur Verfügung stehen.

Gröningen, \_\_\_\_\_

Siegel

\_\_\_\_\_  
Fabian Stankewitz  
Verbandsgemeindebürgermeister